

Coffee@EMPLAWYERS

Update Arbeitsrecht

Neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung

München, 09. März 2020

Corona im Betrieb - Arbeitsrecht in Zeiten der Pandemie

Der besorgte Arbeitnehmer

- **Leistungsverweigerungsrecht?**
 - Nur bei konkreten Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz
 - nachgewiesene Infektionen
 - AG kommt seiner Fürsorgepflicht/Pflicht zu Schutzmaßnahmen (§ 618 BGB) nicht nach
 - Aber überprüfbare Möglichkeiten:
 - Home Office
 - Versetzung
- **Verweigerung einer Dienstreise?**
 - Möglich, wenn Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für betreffende Region vorliegt

Corona im Betrieb - Arbeitsrecht in Zeiten der Pandemie

Der (möglicherweise) infizierte Arbeitnehmer


- **Lohnzahlung bei Quarantäne?**
 - Erkrankter Mitarbeiter: Lohnfortzahlungsanspruch nach dem EFZG
 - Verdachtsfall:
 - Fall des § 616 BGB
 - Lohnfortzahlung, aber Entschädigungsmöglichkeit für AG nach dem IfSG
- **Informationspflicht des Arbeitnehmers?**
 - Grundsätzlich nein hier aber wohl berechtigtes Interesse des Arbeitgebers (allgemeine arbeitsrechtliche Treuepflicht)
- **Fürsorgepflichten des Arbeitgebers**
 - Hygienemaßnahmen, Aufklärung, ggf. Schutzausrüstung bereitstellen
 - ggf. Betriebsschließung

Corona im Betrieb - Arbeitsrecht in Zeiten der Pandemie

Die Schließung des Betriebs

- **Betriebsrisiko** des Arbeitgebers: Lohnzahlungspflicht bleibt, auch wenn Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann
- **Maßnahmen um Betriebsschließung zu verhindern:**
 - Abbau von Überstunden
 - Urlaub
 - Home Office
 - Nicht einseitig möglich
 - ggf. Beteiligung des Betriebsrats bei Ausgestaltung
 - Kurzarbeit
 - Anordnung von Überstunden

Arbeitszeiterfassung- Aktueller Stand



- § 16 Abs. 2 ArbZG: Aufzeichnungspflicht bzgl. „Überstunden“
- EuGH Mai 2019: Aufzeichnungspflicht bzgl. jeglicher Arbeitszeit
- Pflicht der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung
- Bislang kein Gesetzgebungsverfahren im Gang
- Rechtsgutachten: Gesetzesänderung nötig  Vorschlag zur Anpassung des § 16 ArbZG)

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Ab 01.01.2022: keine Vorlage einer AU-Bescheinigung in Papierform mehr nötig; lediglich Meldung der Erkrankung gegenüber dem AG
- AG muss Daten bzgl. der Erkrankung (Dauer der AU, Datum der Ausstellung der AUB) bei Krankenkasse abfragen
- Ablauf des Meldeverfahrens muss noch durch Bundesspitzenverband der Krankenkassen geregelt werden
- gilt für AN, die Mitglieder in gesetzlicher Krankenkasse sind

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Sonderproblem: Krankschreibung per „WhatsApp“

- Aufhebung des Fernbehandlungsverbots  Diagnose/Behandlung auch ohne persönliches Erscheinen beim Arzt möglich
- Unternehmen wie „AU-Schein.de“ bieten Krankschreibungen ohne Arztbesuch an  AU-Bescheinigung per WhatsApp/E-Mail
- **Beweiswert** einer „online Krankschreibung“?
 - Grundsätzlich: hoher Beweiswert einer AUB
 - Bei Ferndiagnose ohne persönlichem Kontakt zweifelhaft:
Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie setzt Einhaltung besonderer Sorgfalt voraus - fraglich, ob diese bei ohne online AUB gewährleistet ist

Unerlaubte Verwendung von Mitarbeiterfotos

Arbeitsgericht Lübeck, 20.06.2019

- **Sachverhalt:**
 - AG veröffentlicht Bild des AN auf Firmenhomepage
 - AN scheidet aus Unternehmen aus - Widerruf der Einwilligung bzgl. Verwendung des Fotos/Daten
 - Bild dennoch weiterhin auf Facebookseite des Unternehmens zu finden
- **Entscheidung:**
 - Verstoß gegen DSGVO/BDSG → Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000€
 - Für Veröffentlichung des Bilds in sozialen Netzwerken lag keine Einwilligung (mehr) vor

Datenschutz im Arbeitsverhältnis

- **Grundsätzlich:** Verarbeitung personenbezogener Daten nur, wenn:
 - Datenverarbeitung für Begründung/Durchführung des Arbeitsverhältnisses **erforderlich** ist (= berechtigtes AG-Interesse) oder
 - Mitarbeiter in Datenverarbeitung **einwilligt** (widerruflich)
- **Verstoß gegen DSGVO und BDSG:**
 - Schadensersatz
 - Bußgeld

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Kathrin Reyer

Prinzregentenstr. 95
81677 München
Phone: +49 (0)89 18 94 53 8 - 00
Fax: +49 (0)89 18 94 53 8 - 10
Email: kathrin.reyer@emplawyers-muenchen.de